
Reglement über die Taxen in den Altersheimen Golatti und Herosé (Taxordnung)

Vom 17. Mai 1999 (Stand 3. Januar 2001)

Der Einwohnerrat Aarau,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i (in Verbindung mit § 55) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, § 12 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980

erlässt das folgende Reglement über die Taxen in den Altersheimen Golatti und Herosé (Taxordnung):

1. Hoteltaxe

§ 1* Hoteltaxe für Einzelpersonen

¹ Die Hoteltaxe, (ehemals Tagestaxe genannt) umfasst: Miete, Heizung, Strom, Reinigung, Vollpension, Wäschebesorgung.

² Ausserdem stehen unentgeltlich zur Verfügung:

- a) Hilfsmittel: Pflegebett, Bett- und Frottéwäsche, Toilettenstuhl, Geh-Hilfsmittel, Anti-Dekubitusmatratze, Absauggerät, Inhalationsgerät, Notrufanlage.
- b) Leistungen: Depotverwaltung von Geld sowie Aktivierung und Veranstaltungen.

³ Die Hoteltaxe wird per 1. Januar des Folgejahres aufgrund des Budgets für das entsprechende Betriebsjahr neu festgelegt. Das Einlageblatt gibt Auskunft über den Betrag der aktuellen Hoteltaxe.

§ 2 Hoteltaxe für Ehepaare

¹ Ehepaare zahlen je 100% der Hoteltaxe.

8.8-2

§ 3 Zweizimmer-Logis

¹ Eine Person kann das Zweizimmer-Logis belegen, sofern kein Ehepaar Anspruch darauf erhebt. Es wird ein Zuschlag von 75% für das zweite Zimmer berechnet.

§ 4 Interner Umzug

¹ Bei internem Umzug ist bis zur Wiederbelegung des zweiten Zimmers – im Maximum aber 5 Wochen – die Hoteltaxe zu entrichten. In dieser Zeit wird eine Reduktion der Hoteltaxe von Fr. 20.00 pro Tag gewährt.

§ 5 Ferienzimmer

¹ Es wird die Hoteltaxe gemäss Ziffer § 1 erhoben.

² Bei Nichtbelegung ab 30 Tage vor dem eigentlichen Eintrittstermin ist der Gast bis zur Wiederbelegung, maximal aber für die Dauer seiner Reservation zahlungspflichtig.

§ 6 Telekabelanschluss für Fernseher und Radio

¹ Für den Telekabelanschluss für Fernseher und Radio werden die effektiven Kosten inkl. MwSt. berechnet.

§ 7 Taxreduktion bei Abwesenheit

¹ Als Abwesenheiten gelten: Ferien, Spital- oder ärztlich verordneter Kuraufenthalt sowie nicht sofortiger Zimmerbezug.

² Bei Abwesenheit wird eine Reduktion von Fr. 20.– pro Tag gewährt. Der An- und Abreisetag wird nicht vergütet.

§ 8 Todesfall

¹ Die Hoteltaxe ist bis zur Wiederbelegung des Zimmers – im Maximum aber bis 5 Wochen nach Todestag zu entrichten. In dieser Zeit wird eine Taxreduktion von Fr. 20.– pro Tag gewährt.

2. Pflegekosten

§ 9 * BESA-Punkte-System

¹ Die Kosten der Pflegekosten werden anhand des BESA-Punkte-Systems berechnet. Der Betrag des BESA-Punktes wird per 1. Januar des Folgejahres aufgrund des budgetierten Pflegeaufwandes des entsprechenden Betriebsjahres jeweils neu festgelegt.

² Das Einlageblatt gibt Auskunft über den aktuellen BESA-Punktwert in Franken.

³ Das BESA-Punkte-System kann bei der Heimleitung eingesehen werden.

3. Diverse Leistungen

§ 10 Extraleistungen

¹ Als Extraleistungen gelten, sofern sie nicht im BESA-Punkte-System enthalten sind:

- a) Besorgen des Bettes
- b) Zimmerservice für Mahlzeiten und Getränke
- c) Bade- und Duschhilfen
- d) Haarwäsche
- e) Nägel schneiden
- f) Beine einbinden
- g) Rücken einreiben

² Der Stundenansatz (inkl. MwSt) beträgt Fr. 40.– und wird in Einheiten von 5 Minuten verrechnet.

§ 11 Sonderleistungen

¹ Nachfolgend aufgeführte Leistungen sind im BESA-Punkte-System nicht enthalten und gelten deshalb als Sonderleistungen:

- a) Zusatzreinigung Bad, WC, Teppiche
- b) Mehrwäsche
- c) Terminbedingte Begleitungen ausser Haus
- d) Private Hauswartleistungen
- e) Zimmerumzug Arbeitsanteil

8.8-2

-
- f) Zimmerreinigung (interner Umzug und Todesfall)
 - g) Todesfall Einkleidung
 - h) Entsorgungskosten bei Zimmerräumung
 - i) Intensive Sterbebegleitung

² Der Stundenansatz (inkl. MwSt) beträgt Fr. 40.– und wird in Einheiten von 5 Minuten verrechnet.

4. Anpassung der Hotel- und Pflegekosten

§ 12

¹ Der Stadtrat setzt die Hoteltaxe und den Wert des BESA-Punktes so fest, dass der Ertrag die Betriebskosten der beiden Altersheime vollumfänglich deckt.

5. Inkrafttreten

§ 13

¹ Dieses Reglement wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

§ 13a *

¹ Die Revision der §§ 1, 9 und 13a tritt mit Eintritt der Rechtskraft des einwohnerrätlichen Beschlusses in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
17.05.1999	01.09.1999	Erlass	Erstfassung	2015-057
27.11.2000	03.01.2001	§ 1	totalrevidiert	-
27.11.2000	03.01.2001	§ 9	totalrevidiert	-
27.11.2000	03.01.2001	§ 13a	eingefügt	-

8.8-2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	17.05.1999	01.09.1999	Erstfassung	2015-057
§ 1	27.11.2000	03.01.2001	totalrevidiert	-
§ 9	27.11.2000	03.01.2001	totalrevidiert	-
§ 13a	27.11.2000	03.01.2001	eingefügt	-